

Rechtssache C-387/24 PPU

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

4. Juni 2024

Vorlegendes Gericht:

Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Roermond (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Juni 2024

Kläger:

C

Beklagter:

Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren betrifft Klagen gegen die vom Beklagten am 2. bzw. 17. Mai 2024 gegen C erlassenen Haftmaßnahmen sowie gegen die Rückkehrentscheidung vom 17. Mai 2024. Mit seinen Klagen gegen die Maßnahmen begehrt C in erster Linie seine unverzügliche Freilassung. Ausschließlich in dem Fall, dass seine unverzügliche Freilassung nicht angeordnet wird, ist zu prüfen, ob C Anspruch auf Schadensersatz hat.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV betreffend die Auslegung von Art. 15 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/115/EG, Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2013/33/EU und Art. 28 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013

Vorlagefrage

Sind Art. 15 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/115, Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2013/33 und Art. 28 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 in Verbindung mit den Art. 6 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die Justizbehörde stets verpflichtet ist, die in Haft genommene Person unverzüglich freizulassen, wenn die Haft zu irgendeinem Zeitpunkt während der ununterbrochenen Durchführung einer Reihe aufeinanderfolgender Haftmaßnahmen rechtswidrig gewesen ist oder geworden ist?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 6, 47, 52 und 53

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger: Art. 15 Abs. 2 und 4

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen: Art. 2 Buchst. h sowie Art. 9 Abs. 1 und 3

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist: Art. 28 Abs. 4

Angeführte Vorschriften des Völkerrechts

Art. 5 EMRK

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Vreemdelingenwet 2000 (Ausländergesetz 2000) (im Folgenden: Vw): Art. 59 Abs. 1 Buchst. a, Art. 59a Abs. 1, Art. 59c Abs. 2, Art. 94 Abs. 1 und 6, Art. 96 Abs. 1 und 3

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 1. Mai 2024 wurde bei einer Fahrkartenkontrolle im internationalen Zug von Antwerpen nach Amsterdam festgestellt, dass C keinen Fahrschein vorweisen konnte, woraufhin er aufgefordert wurde, sein Identitätsdokument vorzuzeigen. Sodann wurde er zur Vernehmung überstellt. Am 2. Mai 2024 ordnete der

Beklagte die Inhaftnahme von C auf der Grundlage von Art. 59a Abs. 1 Vw an (erste Haftmaßnahme). Nach Ansicht des Beklagten gab es konkrete Anhaltspunkte dafür, dass C in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 604/2013 fällt, und war diese Maßnahme aus Gründen der öffentlichen Ordnung erforderlich, da eine erhebliche Fluchtgefahr bestand. Mit dieser Maßnahme sollte die Überstellung von C nach Spanien sichergestellt werden.

- 2 Am 3. Mai 2024 ersuchte der Beklagte die spanischen Behörden gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 604/2013, C aufzunehmen. Die spanischen Behörden wiesen dieses Ersuchen am 14. Mai 2024 zurück.
- 3 Am 17. Mai 2024 erließ der Beklagte gegen C eine Rückkehrentscheidung und verhängte gleichzeitig ein Einreiseverbot für die Dauer von zwei Jahren. In der Rückkehrentscheidung wurde Marokko als Zielland genannt.
- 4 Am selben Tag wurde C auf der Grundlage von Art. 59 Abs. 1 Buchst. a Vw in Haft genommen (zweite Haftmaßnahme). Nach Ansicht des Beklagten ist diese Maßnahme aufgrund der öffentlichen Ordnung geboten, da die Gefahr bestehe, dass sich C der Überwachung entziehen werde und sich der Vorbereitung der Ausreise oder dem Ausweisungsverfahren entziehe oder diese behindere. Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Rückkehr von C in sein Herkunftsland Marokko sicherzustellen, und dauert derzeit noch an.
- 5 Am 17. Mai 2024 hob der Beklagte die Haftmaßnahme vom 2. Mai 2024 auf.
- 6 C befindet sich also ununterbrochen seit dem 2. Mai 2024 auf der Grundlage der beiden aufeinanderfolgend erlassenen Maßnahmen in Abschiebungshaft.
- 7 C hat gegen die beiden Haftmaßnahmen und gegen die Rückkehrentscheidung Klage erhoben. Die Klagen gegen die Haftmaßnahmen gelten zugleich als Anträge auf Zuerkennung von Schadensersatz, soweit die Maßnahmen rechtswidrig sind oder rechtswidrig waren.
- 8 Die Rechtbank Den Haag (Bezirksgericht Den Haag, Niederlande) (im Folgenden: Rechtbank) hat die Klagen am 22. Mai 2024 geprüft.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 9 Nach Ansicht von C ist die Durchführung der ersten Haftmaßnahme u. a. deshalb rechtswidrig geworden, weil die spanischen Behörden das Ersuchen des Beklagten am 14. Mai 2024 zurückgewiesen haben. Die Haft habe von diesem Zeitpunkt an nicht mehr dazu gedient, die Überstellung nach Spanien sicherzustellen. Gemäß der Rechtsprechung der Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State (Abteilung für Verwaltungsstreitsachen des Staatsrats, Niederlande) (im Folgenden: Afdeling) hat der Beklagte maximal 48 Stunden Zeit, um eine Haftmaßnahme auf einer anderen Grundlage zu erlassen, um zu verhindern, dass die Maßnahme rechtswidrig wird und die Freilassung erfolgen muss. C macht

geltend, dass die Durchführung dieser Maßnahme nach der Zurückweisung des Ersuchens durch die spanischen Behörden mehr als 48 Stunden fortgedauert habe und dass er daher zu diesem Zeitpunkt hätte freigelassen werden müssen.

- 10 C macht in erster Linie geltend, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung der Klagen gegen die beiden Haftmaßnahmen noch immer in Haft gehalten worden sei, so dass die Rechtbank verpflichtet sei, ihn unverzüglich freizulassen. Der Umstand, dass die rechtswidrig gewordene erste Maßnahme zu diesem Zeitpunkt aufgehoben gewesen sei und er nunmehr aufgrund der zweiten Maßnahme in Haft gehalten werde, ändere daran nichts. Unabhängig davon, ob die letztgenannte Maßnahme rechtmäßig erlassen worden sei, habe das Recht auf Freiheit Vorrang und müsse die Rechtbank ihn umgehend freilassen. Hilfsweise macht C geltend, dass auch die zweite Maßnahme fehlerbehaftet sei. Er hat jedoch keine Gründe vorgebracht, die sich auf die Rechtmäßigkeit der Rückkehrentscheidung beziehen würden, die als Grundlage für die zweite Inhaftierungsmaßnahme dient.
- 11 Der Beklagte räumt ein, dass die Durchführung der Maßnahme vom 2. Mai 2024 rechtswidrig gewesen sei, bevor er sie aufgehoben habe. Er sei daher bereit, 100 Euro Schadensersatz zu zahlen, um den rechtswidrigen Eingriff in das Recht auf Freiheit auszugleichen. Nach Ansicht des Beklagten ist die Maßnahme vom 17. Mai 2024 nicht bereits deshalb rechtswidrig, weil sie im Anschluss an eine rechtswidrig gewordene Maßnahme erlassen wurde. Außerdem sei die rechtswidrig gewordene Maßnahme zum Zeitpunkt der gerichtlichen Überprüfung bereits aufgehoben gewesen, so dass die Rechtbank sie nicht mehr aufheben (bzw. aufheben lassen) könne. Da eine Aufhebung nicht mehr möglich sei, sei die Rechtbank nicht befugt, C wegen dieser rechtswidrigen ersten Maßnahme freizulassen. Der Beklagte sei befugt gewesen, C ohne Unterbrechung in Haft zu behalten und eine neue Maßnahme zu erlassen. Die Maßnahme vom 17. Mai 2024 sei rechtmäßig erlassen worden und sei noch immer rechtmäßig, so dass C nicht freigelassen werden müsse.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 12 Die Rechtbank beantragt, die Vorlagefrage dem Eilverfahren gemäß Art. 23a der Satzung des Gerichtshofs und Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu unterwerfen. Die Vorlage zur Vorabentscheidung betrifft die Auslegung unionsrechtlicher Bestimmungen, die zu den von Titel V des Dritten Teils des AEU-Vertrags erfassten Bereichen gehören. C befindet sich seit dem 2. Mai 2024 in Abschiebungshaft, so dass der in Art. 267 Abs. 4 AEUV genannte Umstand gegeben ist. Die Beantwortung der Vorlagefrage durch den Gerichtshof hat unmittelbare Auswirkungen auf das Ergebnis des Ausgangsverfahrens und betrifft das Recht auf unverzügliche Freilassung, wenn die Haft rechtswidrig ist. Das nationale Verfahren, in dem sich C gegen seine Haft wendet, ist bis zur Beantwortung der Vorlagefrage durch den Gerichtshof ausgesetzt worden. Gleichzeitig wird C in Haft gehalten, und die Behörden arbeiten daran, ihn in sein Herkunftsland abzuschieben.

- 13 Die Rechtbank stellt fest, dass die erste Haftmaßnahme, die erlassen wurde, um die Überstellung von C nach Spanien sicherzustellen, rechtswidrig gewesen ist, bevor sie aufgehoben wurde. Der Beklagte hat C jedoch nicht freigelassen, sondern ihn in Haft gehalten und eine neue Maßnahme erlassen. Die Rechtbank betont, dass die neue Maßnahme nicht sofort erlassen wurde, als deutlich wurde, dass die Fortdauer der ersten Maßnahme nicht länger gerechtfertigt wäre, sondern erst, als die Maßnahme bereits rechtswidrig geworden war. Diese neue Maßnahme wurde erlassen, um die Abschiebung von C in sein Herkunftsland sicherzustellen, und stellt zum Zeitpunkt der gerichtlichen Überprüfung die Grundlage für die Haft dar.
- 14 Im Ausgangsverfahren geht es im Wesentlichen um die Frage, ob bereits der Umstand, dass die erste Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, C aber ohne Unterbrechung in Haft gehalten wird, es gebietet, dass das Gericht die unverzügliche Freilassung anordnet, oder ob das Gericht nur dann befugt und verpflichtet ist, dies zu tun, wenn auch die zweite Maßnahme rechtswidrig ist. Die Rechtbank möchte vom Gerichtshof wissen, ob sich in dieser Situation die gerichtliche Überprüfung der Haft auf die Rechtmäßigkeit des ununterbrochenen Zeitraums des Freiheitsentzugs oder auf die Rechtmäßigkeit der beiden gesonderten Haftmaßnahmen bezieht.
- 15 In der nationalen Rechtspraxis wird davon ausgegangen, dass die Rechtswidrigkeit einer Haftmaßnahme allein noch nicht zur Rechtswidrigkeit der anschließend erlassenen Maßnahme führt. Die Rechtbank hat Zweifel, ob dies mit dem Unionsrecht vereinbar ist.
- 16 Nach Art. 5 Abs. 4 EMRK, Art. 15 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/115 und Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2013/33 muss das Gericht die unverzügliche Freilassung veranlassen, wenn die Haft nicht rechtmäßig ist.
- 17 Art. 59c Abs. 2 Vw, der für alle Maßnahmen gilt, die auf der Richtlinie 2008/115, der Richtlinie 2013/33 und der Verordnung Nr. 604/2013 beruhen, bestimmt, dass die Haft eines Ausländers unterbleibt oder beendet wird, wenn sie im Hinblick auf den Zweck der Haft nicht länger erforderlich ist. Art. 94 Abs. 6 dieses Gesetzes, der die gerichtliche Klage betrifft, sieht jedoch vor, dass das Gericht, das der Auffassung ist, dass die Anwendung oder Durchführung der Maßnahme dem Vw zuwiderläuft oder bei Abwägung aller betroffenen Belange nicht gerechtfertigt ist, die Aufhebung der Maßnahme oder eine Änderung der Art und Weise ihrer Durchführung anordnen muss. Das Vw verpflichtet das Gericht somit nicht ausdrücklich, die unverzügliche Freilassung anzuordnen, wenn es der Auffassung ist, dass die Haft nicht rechtmäßig ist.
- 18 Nach Ansicht der Rechtbank steht die nationale Rechtspraxis, was die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer einzelnen Maßnahme betrifft, mit dem Unionsrecht in Einklang. Nach dieser Praxis kann eine Maßnahme ab dem Zeitpunkt, zu dem die Durchführung rechtswidrig geworden ist, nicht mehr rechtmäßig werden. Besteht diese Maßnahme im Zeitpunkt der Ausübung der gerichtlichen Kontrolle fort, ist

das Gericht verpflichtet, ihre Aufhebung anzuordnen. Angesichts dieser Aufhebung ist das Gericht auch verpflichtet, die unverzügliche Freilassung der in Haft gehaltenen Person anzuordnen.

- 19 Die Rechtbank fragt sich jedoch, ob diese nationale Rechtsprechung mit dem Unionsrecht vereinbar ist, wenn eine Person auf der Grundlage einer zweiten, anschließend erlassenen Maßnahme ohne Unterbrechung in Haft gehalten wird und die erste Maßnahme, wie im Ausgangsverfahren, rechtswidrig gewesen ist. Nach der nationalen Rechtspraxis muss das Gericht, das die Rechtmäßigkeit der Haft prüft, klären, ob die Maßnahme aufzuheben ist. Nur wenn die Maßnahme aufzuheben ist, folgt die unverzügliche Freilassung. Eine bereits aufgehobene Maßnahme kann jedoch nicht erneut aufgehoben werden, und wenn zwei Maßnahmen aufeinanderfolgend erlassen wurden, wird die erste dieser Maßnahmen stets aufgehoben sein. Wenn die erste, aufgehobene Maßnahme rechtswidrig gewesen ist und der Richter sie nicht mehr aufheben kann, besteht keine Verpflichtung mehr zur unverzüglichen Freilassung der inhaftierten Person.
- 20 Insoweit weist die Rechtbank ausdrücklich darauf hin, dass die erste Maßnahme zwar vor dem Erlass der zweiten Maßnahme aufgehoben worden war, C aber tatsächlich nie freigelassen wurde. Die Aufhebung einer Maßnahme bedeutet in dieser Situation ausschließlich, dass eine Maßnahme rechtlich aufgehoben und damit die Haft aufgrund dieser Maßnahme beendet wird, bedeutet aber nicht, dass der Freiheitsentzug tatsächlich beendet wird.
- 21 Nach der nationalen Rechtsprechung macht eine frühere rechtswidrige Maßnahme nicht automatisch die zweite, anschließend erlassene Maßnahme rechtswidrig, vielmehr ist eine weitere Prüfung vorzunehmen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die frühere, rechtswidrige Maßnahme zur Folge hat, dass die zweite Maßnahme doch aufgehoben werden muss. In einem Urteil vom 11. September 2023 (ECLI:NL:RVS:2023:3508) hat die Afdeling in diesem Zusammenhang entschieden, dass „eine Häufung gravierender Mängel großes Gewicht hat“. Die Rechtbank ist jedoch der Ansicht, dass jede Verletzung des Grundrechts auf Freilassung bei unrechtmäßiger Haft schwerwiegend ist. Art. 15 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/115 und Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2013/33 sehen nicht vor, dass eine weitere Prüfung vorgenommen werden muss oder kann, bevor das Gericht, das die Rechtswidrigkeit der Haft feststellt, verpflichtet ist, die unverzügliche Freilassung anzuordnen. Nach Ansicht der Rechtbank können Schwere und Dauer der Rechtswidrigkeit allerdings bei der Bestimmung der Höhe des von der rechtswidrig in Haft gehaltenen Person geforderten Schadensersatzes berücksichtigt werden.
- 22 In einem früheren Urteil vom 16. Juni 2023 (ECLI:NL:RVS:2023:2353) hat die Afdeling ausdrücklich die Auffassung vertreten, dass die unverzügliche Freilassung dazu dient, eine Rechtswidrigkeit zu beseitigen, die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Überprüfung noch andauert. Sie leitet dies aus den Urteilen des Gerichtshofs vom 5. Juni 2014, Mahdi (C-146/14 PPU, ECLI:EU:C:2014:1320, Rn. 62), und vom 8. November 2022, C, B und X (C-704/20 und C-39/21,

ECLI:EU:C:2022:858, Rn. 86 und 88), ab. Nach Ansicht der Rechtbank sind die diesen Urteilen des Gerichtshofs zugrunde liegenden Sachverhalte und Umstände jedoch nicht ganz mit denen des Ausgangsverfahrens vergleichbar. Der Gerichtshof hat das Unionsrecht bisher noch nicht in einem Fall ausgelegt, in dem es um zwei aufeinanderfolgende Haftmaßnahmen geht und die erste Haft rechtswidrig gewesen ist.

- 23 In demselben Urteil hat die Afdeling auch festgestellt: „Ist die rechtswidrige Maßnahme bereits beendet und durch eine neue Maßnahme ersetzt worden, so ist die Rechtswidrigkeit bereits behoben, und dieselbe Maßnahme kann nicht erneut aufgehoben werden. Das Gericht, das eine bereits aufgehobene Maßnahme prüft, kann den Ausländer daher nicht freilassen, und zwar auch dann nicht, wenn in der Zwischenzeit eine andere Maßnahme erlassen wurde. ... Dauert die nachfolgende Maßnahme zum Zeitpunkt der gerichtlichen Überprüfung noch an und erweist sie sich als rechtswidrig, so kann das für die Überprüfung dieser Maßnahme zuständige Gericht den Ausländer sehr wohl freilassen. Damit bietet das niederländische Haftsystem einen wirksamen Rechtsbehelf und es gibt stets ein zuständiges Gericht, das den Ausländer freilassen kann.“
- 24 Die Rechtbank hat Zweifel, ob diese Anwendung des Unionsrechts richtig ist und ob die Rechtbank im Ausgangsverfahren nicht verpflichtet ist, C freizulassen, weil die erste Maßnahme rechtswidrig gewesen ist und C ohne Unterbrechung in Haft gehalten worden ist. Wurde die Rechtswidrigkeit der ersten Maßnahme durch die rechtliche Aufhebung und Beendigung der Maßnahme und die mögliche Zuerkennung von Schadensersatz ausreichend behoben, und garantiert das niederländische Haftsystem das Recht auf Freiheit ausreichend? Wenn, wie im Ausgangsverfahren, festgestellt wird, dass eine Maßnahme rechtswidrig ist, und in dieser Situation von der Verwaltungsbehörde eine neue Maßnahme angeordnet wird, ist das Gericht daran gehindert, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten, wenn es nicht die unverzügliche Freilassung anordnen darf, falls die zweite Maßnahme rechtmäßig ist. Die Verwaltungsbehörde ist dann in der Lage, den gerichtlichen Rechtsschutz zu beschränken, indem sie verhindert, dass das Gericht seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Freilassung nachkommen kann. Die Frage, ob das Gericht zur Freilassung verpflichtet ist, weil die erste Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, hängt von der Auslegung des Gerichtshofs in Bezug darauf ab, ob das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass sich die gerichtliche Überprüfung auf die Rechtmäßigkeit des ununterbrochenen Zeitraums des Freiheitsentzugs oder auf die Rechtmäßigkeit der spezifischen Maßnahme bezieht, aufgrund derer die betroffene Person zum Zeitpunkt der gerichtlichen Überprüfung in Haft gehalten wird. Die Rechtbank verweist auf das Urteil in den Rechtssachen C, B und X (Rn. 72, 74 bis 75, 79, 81, 86 und 90 bis 92), stellt jedoch fest, dass der Gerichtshof in diesem Urteil nicht entschieden hat, ob es entscheidend ist, ob die Haft zu irgendeinem Zeitpunkt in der ununterbrochenen Durchführung einer Reihe aufeinanderfolgender Haftmaßnahmen rechtswidrig gewesen ist oder geworden ist. Diese Rechtsfrage stellte sich nämlich nicht.

- 25 Wenn der Gerichtshof das Unionsrecht dahin auslegt, dass das Gericht die Rechtmäßigkeit jeder spezifischen Maßnahme überprüfen muss, folgt daraus, dass der Zeitpunkt der gerichtlichen Überprüfung für die Freilassung der in Haft gehaltenen Person entscheidend sein kann. Nach Ansicht der Rechtbank beeinträchtigt dies das Recht auf Freiheit und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf erheblich. Das Grundrecht auf Freiheit ist nämlich eines der grundlegendsten Rechte, und es ist nicht hinnehmbar, dass dieses Recht nicht verwirklicht werden kann, weil das Haftverfahren einen verwaltungsrechtlichen Charakter hat, bei dem die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung beurteilt wird, während es bei dem Rechtsstreit im Kern um die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs geht.
- 26 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 47 der Charta dafür Sorge tragen, dass ein wirksamer gerichtlicher Schutz der aus der Unionsrechtsordnung erwachsenden Rechte der Einzelnen gewährleistet ist. Der Gerichtshof hat bereits klargestellt, dass, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Haft nicht oder nicht mehr erfüllt sind, die betroffene Person – wie der Unionsgesetzgeber im Übrigen in Art. 15 Abs. 2 Unterabs. 4 und Abs. 4 der Richtlinie 2008/115 sowie in Art. 9 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/33 ausdrücklich vorschreibt – unverzüglich freizulassen ist. Falls der Gerichtshof diese Auslegung in vollem Umfang auf das Ausgangsverfahren anwendet, ist die Rechtbank verpflichtet, C freizulassen. Legt der Gerichtshof das Unionsrecht hingegen dahin aus, dass sich das Haftverfahren auf die Rechtmäßigkeit der einzelnen spezifischen Maßnahmen bezieht, so muss sich die Rechtbank auf die Feststellung beschränken, dass die Haft während des Zeitraums, in dem sich C ohne Unterbrechung in Haft befunden hat, zwar eine gewisse Zeit lang rechtswidrig gewesen ist, die Verpflichtung zur Freilassung jedoch hinfällig ist, wenn der Freiheitsentzug zum Zeitpunkt der gerichtlichen Überprüfung aufgrund einer anderen verwaltungsrechtlichen Entscheidung erfolgt. In diesem Fall wird die Rechtbank C möglicherweise Schadensersatz zusprechen, weil er unrechtmäßig in Haft gehalten wurde, ihn aber nur freilassen, wenn sich erweist, dass auch die zweite Maßnahme unrechtmäßig ist oder gewesen ist. Daher ersucht die Rechtbank den Gerichtshof um Klarstellung, wie die Abgrenzung verschiedener Zeiträume innerhalb des ununterbrochenen Gesamtzeitraums des Freiheitsentzugs mit Rn. 72 des Urteils C, B und X vereinbar ist, in der der Gerichtshof festgestellt hat, dass jede Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen einen schwerwiegenden Eingriff in das in Art. 6 der Charta verankerte Recht auf Freiheit darstellt.
- 27 Gemäß Art. 107 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs schlägt die Rechtbank vor, auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 15 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/115, Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2013/33 und Art. 28 Abs. 4 der Verordnung Nr. 604/2013 dahin auszulegen sind, dass eine Justizbehörde stets verpflichtet ist, die in Haft genommene Person unverzüglich freizulassen, wenn die Haft zu irgendeinem Zeitpunkt während der ununterbrochenen Durchführung einer Reihe aufeinanderfolgender Haftmaßnahmen rechtswidrig gewesen ist oder

geworden ist, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die Haft zum Zeitpunkt der gerichtlichen Überprüfung (wieder) erfüllt sind oder nicht.

ARBEITSDOKUMENT